



STANDARD ECOCERT

ÖKOLOGISCHE WASCH- UND REINIGUNGSMITTEL

&

ÖKOLOGISCHE WASCH- UND REINIGUNGSMITTEL HERGESTELLT MIT BIOROHSTOFFEN

Februar 2017

Dieser Standard ist durch die Bestimmungen des Gesetzes über geistiges Eigentum geschützt, insbesondere durch die Bestimmungen über literarisches und künstlerisches Eigentum und die Urheberrechte. Diese Rechte gehören ausschließlich ECOCERT Greenlife. Jede Vervielfältigung des ganzen oder eines Teils des Texts mit jeglichem Mittel, welche nicht durch ECOCERT Greenlife oder ihre Rechtsnachfolger genehmigt wird, ist strikt verboten.



INHALTSVERZEICHNIS



INHALTSVERZEICHNIS	2
HINWEISE	6
I. PRÄAMBEL	7
II. ZIELE	7
III. DIE GRUNDSÄTZE DES STANDARDS	8
A. Ziele des Standards	8
B. Grundlagen der Arbeitsmethode	8
IV. DIE LOGIK DES STANDARDS	9
V. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	9
A. Die CLP-Verordnung	9
B. Verordnungen für Detergenzien	10
C. Verordnungen für den ökologischen Landbau	10
D. Die Biozid-Richtlinie	10
E. Regelung der Zertifizierung von Industrieprodukten	10
F. Weitere lokale Regelungen	11
DIE ARTIKEL DES STANDARDS	12
I. ANWENDUNGSBEREICH	13
A. Definition eines Detergens	13
B. Zulässigkeit eines Zertifizierungsantrags	13
C. Verbraucher zertifizierter Produkte	13
II. ETIKETTIERUNG UND KOMMUNIKATION	13
A. Verweise auf die Zertifizierungsstelle	13
B. Zertifizierungs-Logo	14
C. Biologische Abbaubarkeit der Fertigprodukte	14
D. Angabe der im Standard definierten Eigenschaften	14
E. Verpflichtung zur Transparenz in der Zusammensetzung	14
F. Kennzeichnung von desinfizierenden Reinigungsmitteln	15
G. Beispiele	15
H. Information des Verbrauchers	16
I. Produkte für den gewerblichen Gebrauch	16
III. REGELN FÜR DIE INHALTSSTOFFE UND ZUSAMMENSETZUNG DES FERTIGPRODUKTS	17
A. Definition und Regeln für die verschiedenen Inhaltsstofftypen	17
1. Inhaltsstoff natürlicher Herkunft	17
2. Synthetischer Inhaltsstoff	18
3. Inhaltsstoff abgeleitet aus Fermentierung, Enzymen und Bakterien	18
B. Geltende Regeln für bestimmte Inhaltsstoff-Funktionen	19
1. Aktive desinfizierende Substanzen	19
2. Biologisch zertifizierte Inhaltsstoffe	19
3. Duftstoffe und Farbstoffe	20
4. Tenside	20
5. Weitere Inhaltsstoffe	20
6. Wasser	21
C. Regeln für die Zusammensetzung des Fertigprodukts	21
1. Verpflichtung der Konformität sämtlicher Inhaltsstoffe	21
2. Definition der 2 Label	21
D. Qualität der Inhaltsstoffe und des Fertigprodukts	22
1. Schadstoffe	22
2. Ionisierende Behandlungen sind untersagt	22
3. Ohne Nitrosamine	22
4. Testen der Fertigprodukte an Tieren	22



IV.	ABFÜLLUNG UND VERPACKUNG	23
A.	Abfüllung	23
1.	Primärverpackungen.....	23
2.	Sekundärverpackungen.....	23
3.	Übermäßige Verpackung	23
B.	Treibgase.....	23
V.	PRODUKTIONSREGELN	24
A.	Lagerung und Transport der Inhaltsstoffe und der Fertigprodukte	24
B.	Produktionsvorgänge (Herstellung, Abfüllung und Verpackung)	24
C.	Reinigungs- und Desinfektionsvorgänge	24
VI.	KONTROLLSYSTEM	26
A.	Rohmaterialien	26
1.	Konformität der Rohmaterialien	26
2.	Konformitätsgarantien für biologische Rohmaterialien	26
3.	Vertreiber von Rohmaterial.....	26
B.	Beauftragung von Subunternehmern und Lohnhersteller	26
C.	Fertigprodukte	27
D.	Rückverfolgbarkeit und Flusskontrolle	27
E.	Qualitätssystem	28
VII.	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER UMLIEGENDEN UMWELT	29
A.	Emissionsbehandlung	29
B.	Abfallbehandlung	29
C.	Energie-Management.....	29
VIII.	ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN.....	30
IX.	BEDINGUNGEN FÜR DIE AKTUALISIERUNG DES STANDARDS	31
A.	Änderung des Standards	31
B.	Aktualisierung und Informationen.....	31
	ANLAGEN	32
I.	ANLAGE 1: Zulässige synthetische Inhaltsstoffe aus der petrochemischen Industrie, Desinfektionsmittel und Inhaltsstoffe mineralischer Herkunft	33
A.	Zulässige Inhaltsstoffe für jede Art von Detergenzien	33
1.	Rein synthetische Inhaltsstoffe.....	33
2.	Aktive desinfizierende Substanzen.....	34
3.	Inhaltsstoffe mineralischer Herkunft	34
B.	Für Geschirrspülmittel zulässige Inhaltsstoffe	35
C.	Für Pulverreiniger zulässige Inhaltsstoffe	35
D.	Zugelassene Komplexbildner für alle Arten von Detergenzien.....	35
II.	ANLAGE II: Auswahl von Tensiden.....	36
A.	Erinnerung an die Art der Tenside	36
B.	Ethoxylierte Tenside	36
C.	Quaternäre Ester.....	36
D.	Biologische Abbaubarkeit der Tenside	36
III.	ANLAGE III: Zulässige und verbotene physikalische und chemische Vorgänge.....	37
A.	Liste der zulässigen Vorgänge.....	37
1.	Liste der zulässigen physikalischen Vorgänge.....	37
2.	Zulässige chemische Vorgänge.....	37
B.	Verbotene Vorgänge.....	38
IV.	ANLAGE IV: Besondere Vorsichtsmaßnahmen und Gebrauchsanleitung	39
V.	ANLAGE V: Übersicht der einzelnen Zertifizierungsschritte.....	40



VI.	ANLAGE VI: Anforderungen für Produkte, die zur Reinigung und Desinfektion der Anlagen zugelassen sind.....	41
A.	Reinigungsmittel mit Gütesiegel.....	41
B.	Desinfizierende Substanzen.....	41
C.	Verbotene Substanzen.....	41
D.	Anforderungen an die nach diesem Standard verbotenen Tenside	41
E.	Anforderungen an die übrigen nach diesem Standard verbotenen Inhaltsstoffe	41
VII.	ANLAGE VII: Zusätzliche Kategorien für die Etikettierung	42





HINWEISE



I. PRÄAMBEL

Dieser Standard ist das Ergebnis einer Partnerschaft zwischen ECOCERT Greenlife, einer Zertifizierungsstelle im Bereich Umwelt und Fachleuten auf dem Gebiet der Wasch- und Reinigungsmittel, welche schon lange auf die Notwendigkeit einer Lösung der folgenden Probleme hinweisen:

- Das Fehlen eines offiziellen Standards für Wasch- und Reinigungsmittel (Detergenzien) die mit Substanzen natürlicher Herkunft hergestellt werden und keine petrochemischen Tenside enthalten.
- Die Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit für den Konsumenten, die Produkte zu erkennen, die ausschließlich aus Substanzen natürlicher Herkunft und mit umweltfreundlichen Verfahren hergestellt werden.
- Die Notwendigkeit, die Hersteller von Detergenzien zu unterstützen, welche die Qualität der Substanzen natürlicher Herkunft und den Umweltschutz in den Mittelpunkt stellen.

Mit anderen Worten geht es einerseits darum, das Fachwissen einiger Hersteller von umweltfreundlichen Detergenzien im Hinblick auf den Produktionsvorgang anzuerkennen und andererseits, die Transparenz der Zusammensetzung für den Konsumenten zu verbessern.

II. ZIELE

Mit diesem Standard setzt sich ECOCERT Greenlife die folgenden Ziele:

- Ein im Vergleich zu den Europäischen Regelungen für Detergenzien höheres Qualitätsniveau zu definieren, das eine tatsächliche Verwertung von Agrar-Ressourcen und Praktiken, welche die Umwelt in der ganzen Produktionskette tatsächlich schützen und den Konsumenten wirklich respektieren, gewährleistet.
- Eine Verbindung zwischen bestimmten Detergenzien und dem ökologischen Landbau zu schaffen, welche die Verwendung von pflanzlichen Inhaltsstoffen aus biologischem Anbau fördert.
- Eine Verbindung zwischen bestimmten Detergenzien und dem respektvollen Umgang mit der Umwelt zu schaffen.



III. DIE GRUNDSÄTZE DES STANDARDS

A. Ziele des Standards

Die Ziele des Standards werden durch die Anwendung der folgenden Grundlagen erreicht:

- Erneuerbaren Ressourcen gegenüber Ressourcen aus jeder anderen Quelle, vor allem gegenüber petrochemischen Stoffen, den Vorrang geben.
- Die Verwendung von Inhaltsstoffen aus biologischen Anbau bevorzugen, welche den Respekt gegenüber den ökologischen Werten besser gewährleisten.
- Verarbeitungsvorgänge fördern, welche der Umwelt so wenig wie möglich schaden.
- Dem Kunden Transparenz bieten und mit ihm in einer Art und Ausdrucksweise zu kommunizieren, welche jedes Missverständnis ausschließt.
- Den Willen der Hersteller, die Qualität ihrer Beschaffungen und ihrer Produkte zu verbessern, zu unterstützen, indem dieses Streben in einen dynamischen und entwicklungsfähigen Zertifizierungsprozess eingliedert.
- Dabei genügend Spielraum für fortlaufende Anpassung an die Anforderungen, den Fortschritt in Technik und Technologie und die Entwicklung der Gesetze offen lassen.

B. Grundlagen der Arbeitsmethode

Zur Entwicklung dieses Standards hat ECOCERT:

- Sich auf ihre erwiesenen Kompetenzbereiche im ökologischen Landbau gestützt: Umweltschutz, Respekt vor dem Konsumenten und Erfahrung in der Kontrollierbarkeit von Standards.
- Einen Technischen Ausschuss bestehend aus Fachleuten zusammengestellt, die auf diesem Gebiet besonders motiviert sind.
- Auf Unparteilichkeit gezielt, indem sie unabhängige wissenschaftliche Gutachten veranlasste.
- Auf Qualität gezielt, indem sie selektiv, jedoch nicht übermäßig einschränkend vorgegangen ist, damit eine ausreichend große Auswahl an Rezepturen weiterhin verwendet werden können.

IV. DIE LOGIK DES STANDARDS

In Kapitel I wird der Anwendungsbereich des Standards durch Identifizierung des Produkts und den vorgesehenen Gebrauch beschrieben:

- ANWENDUNGSBEREICH

Kapitel II betrifft den Konsumenten. Es beschreibt die Art und Weise der Übermittlung von Informationen über die Eigenschaften des zertifizierten Produkts:

- ETIKETTIERUNG UND KOMMUNIKATION

Die folgenden Kapitel betreffen den Hersteller.

In den Kapiteln III bis VI sind die Anforderungen auf der Ebene des Produktzyklus definiert:

- REGELN FÜR DIE INHALTSSTOFFE UND ZUSAMMENSETZUNG DES FERTIGPRODUKTS
- ABFÜLLUNG UND VERPACKUNG
- PRODUKTIONSREGELN
- KONTROLLSYSTEM

In Kapitel VII sind dann die Anforderungen auf der Ebene des globalen Managements der Produktionseinheit vorgegeben:

- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER UMLIEGENDEN UMWELT

Die Modalitäten zur Beurteilung der Konformität des Produkts sind in Kapitel VIII beschrieben, das auf Anhang V und sein detailliertes Schema verweist:

- ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

Im letzten Kapitel (Kapitel IX) sind die detaillierten Bedingungen für die Aktualisierung des Standards beschrieben:

- BEDINGUNGEN FÜR DIE AKTUALISIERUNG DES STANDARDS

V. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Jede Änderung einer Verordnung (EU), die in diesem Kapitel beschrieben ist, gilt ab dem Datum Ihres Inkrafttretens, selbst wenn dieses vor der Aktualisierung dieses Standards liegt.

A. Die CLP-Verordnung

Die CLP-Verordnung entspricht der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und Rats vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.



B. Verordnungen für Detergenzien

Der Standard für Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel gilt für Detergenzien, die definiert sind durch:

- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des europäischen Parlaments und Rats vom 31. März 2004 über Detergenzien.
- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII.
- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI (Ausnahmeregelung für Tenside).
- Verordnung (EU) Nr. 259/2012 des europäischen Parlaments und Rats vom 14. März 2012, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 in Bezug auf die Verwendung von Phosphaten und anderen Phosphorverbindungen in für den Verbraucher bestimmten Waschmittel und Maschinengeschirrspülmitteln.

C. Verordnungen für den ökologischen Landbau

Der ökologische Landbau untersteht den folgenden Produktionsverordnungen für pflanzliche und tierische (verarbeitete und nicht verarbeitete) Produkte:

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007
- der amerikanischen Regelung NOP (National Organic Program)
- dem japanischen Standard JAS (Japanese Agriculture Standard)
- den übrigen Verordnungen, die von ECOCERT Greenlife als gleichwertig erachtet werden

D. Die Biozid-Richtlinie

Desinfizierende Substanzen werden durch die Verordnung für Detergenzien genehmigt. Sie werden durch die Biozid-Richtlinie (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Mai 2012 festgelegt betreffend des Inverkehrbringens und der Anwendung eines Biozid-Produktes. Sie müssen durch diese Richtlinie genehmigt/notifiziert sein und müssen den Anforderungen dieses Standards entsprechen, wenn sie verwendet werden sollen. Da Biozid-Wirkstoffe, die den Bestimmungen dieses Standards entsprechen von der Verordnung genehmigt wurden, müssen Detergenzien, die diese Substanzen enthalten eine Genehmigung für das Inverkehrbringen in Übereinstimmung mit dem Umweltgesetzbuch besitzen.

E. Regelung der Zertifizierung von Industrieprodukten

Der Standard von ECOCERT für Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel mit Biorohstoffen betrifft die Zertifizierung von industriellen Produkten und Dienstleistungen, die in Artikel 137 des französischen Gesetzes Nr. 2008-776 vom 4. August 2008 über die Modernisierung der Wirtschaft vorgesehen ist.

Auch müssen alle Antragsteller, die eine Zertifizierung von Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel mit Biorohstoffen anstreben, die geltenden Gesetzestexte und die darauf folgenden Beratungen des Nationalen Konsumentenrats (CNC) zur Kenntnis genommen haben.

- Artikel L. 115-27 bis L. 115-33 und R. 115-1 bis R. 115-3 des Konsumgesetzes.
- Die Erste und Zweite Stellungnahme des Nationalen Konsumentenrats über die Klärung von Umweltangaben vom 6. Juli bzw. 15. Dezember 2010.

F. Weitere lokale Regelungen

Die Zertifizierungs-Antragssteller müssen die im Land der Produktion und/oder des Vertriebs der zertifizierten Detergenzien geltenden Regelungen kennen und befolgen. Falls die lokalen Regelungen von diesem Standard abweichen, ist der Unternehmer dafür verantwortlich, dies ECOCERT mitzuteilen.



DIE ARTIKEL DES STANDARDS



A. Definition eines Detergens

Dieser Standard betrifft die in Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des europäischen Parlaments und Rats und ihren nachträglichen Änderungen definierten Detergenzien. Daher versteht man unter einem Detergens:

„Einen Stoff oder eine Zubereitung, welcher/welche Seifen und/oder andere Tenside enthält und für Wasch- und Reinigungsprozesse bestimmt ist. Detergenzien können unterschiedliche Formen haben (Flüssigkeit, Pulver, Paste, Riegel, Tafel, geformte Stücke, Figuren usw.) und für Haushaltszwecke oder institutionelle oder industrielle Zwecke vertrieben oder verwendet werden.“

Unter die Definition der Verordnung fallen außerdem:

- Waschhilfsmittel
- Weichmacher oder Weichspüler für Wäsche
- Reinigungspräparate für jeden Gebrauch
- andere Wasch- und Reinigungsmittel

B. Zulässigkeit eines Zertifizierungsantrags

Die Zertifizierungs-Antragssteller müssen jeweils überprüfen, ob die eingereichten Produkte dieser Definition entsprechen.

C. Verbraucher zertifizierter Produkte

Es können Produkte für den Gebrauch durch Privatpersonen, Professionelle und Körperschaften zertifiziert werden.

II. ETIKETTIERUNG UND KOMMUNIKATION

A. Verweise auf die Zertifizierungsstelle

Der Verweis auf die Zertifizierungsstelle muss die folgende Form und den folgenden Wortlaut haben:

Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel zertifiziert durch ECOCERT Greenlife nach dem ECOCERT Standard, verfügbar unter <http://detergents.ecocert.com>

oder

Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel hergestellt mit Biorohstoffen, zertifiziert durch ECOCERT Greenlife, nach dem ECOCERT Standard, verfügbar unter <http://detergents.ecocert.com>.

je nachdem, ob das Produkt mit dem Label für Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel oder mit dem Label für Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel hergestellt mit Biorohstoffen nach der Definition in III.C zertifiziert ist.



B. Zertifizierungs-Logo

Das nachstehende Logo, dessen Grafik-Charta eingehalten werden muss, kann zum Nachweis der Zertifizierung verwendet werden. Diese Charta liegt den Dokumenten bei Antragsstellung (wie beschrieben in Anlage V) bei und gilt als fester Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



C. Biologische Abbaubarkeit der Fertigprodukte

Die vollständige biologische Abbaubarkeit des Fertigprodukts nach den OECD- Methoden Serie 301 kann auf dem Produktetikett erwähnt werden, sofern sie tatsächlich gemessen wurde.

D. Angabe der im Standard definierten Eigenschaften

Der Prozentsatz der Inhaltsstoffe natürlicher Herkunft (nach der Definition von Absatz III.A.1) muss unbedingt in der nachstehenden Form unter der Zusammensetzung angegeben sein:

X% der gesamten Inhaltsstoffe sind natürlichen Ursprungs (oder X% der Inhaltsstoffe sind natürlichen Ursprungs)

Falls Produkte aus ökologischem Landbau verwendet werden und der Hersteller dies angeben möchte, muss der Anteil von Inhaltsstoffen aus biologischem Anbau unbedingt unter der Zusammensetzung angegeben sein, während die Inhaltsstoffe aus biologischem Anbau in der Zusammensetzung mit einem Stern zu versehen ist, der auf die folgende Erklärung verweist:

* X% der gesamten Inhaltsstoffe sind aus kontrolliert biologischem Anbau (oder * X% der Inhaltsstoffe sind aus kontrolliert biologischem Anbau)

E. Verpflichtung zur Transparenz in der Zusammensetzung

Die Angabe der vollständigen Zusammensetzung erfolgt gemäß Anlage VII der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und (EG) Nr. 907/2006:

Sämtliche Inhaltsstoffe müssen aufgelistet werden:

- Nach den Kategorien in Anlage VII der Europäischen Verordnung
- Nach den Zusatzkategorien, die in diesem Standard und Anlagen VII definiert sind
- In Alltagssprache, mit dem chemischen Namen oder der INCI- Bezeichnung, wenn die Inhaltsstoffe zu keiner der vorstehenden Kategorien gehören oder wenn es sich um Biorohstoffe handelt. Der Zertifizierungs-Antragssteller hat jedoch die Möglichkeit, die von diesem Standard in Anlage VII definierten Zusatzkategorien nicht zu verwenden und stattdessen die Inhaltsstoffe dieser Zusatzkategorien detailliert aufzuführen.

Die Kategorien in Anlage VII der Europäischen Verordnung sind in die folgenden Gruppen unterteilt, welche in Gewichtsprozent ausgedrückt sind:

- Unter 5%
- Mindestens 5%, jedoch unter 15%



- Mindestens 15%, jedoch unter 30%
- Mindestens 30%

Die Zusatzkategorien in Anlage VII dieses Standards und die Inhaltsstoffe, die in Alltagssprache, mit dem chemischen Namen oder der INCI- Bezeichnung angegeben sind, sind entweder im gewohnten Absatz "Zusammensetzung" aufgelistet und so ebenfalls in Gruppen unterteilt, oder in einem Absatz mit dem Titel "Enthält außerdem", wo sie in absteigender Reihenfolge nach Gewichtsprozent geordnet sind.

Die Kategorien in Anlage VII der Europäischen Verordnung müssen, wenn sie zu mindestens 0.2% vertreten sind, ebenfalls im Absatz "Enthält außerdem" aufgelistet werden (mit Ausnahme von Enzymen, Desinfektionsmitteln, Duftstoffe, die gemäß den Anforderungen der Europäischen Verordnung unter "Zusammensetzung" einzutragen sind, auch wenn der Gehalt unter 0.2% liegt).

Wenn eine Kategorie einen biologischen Inhaltsstoff enthält (z.B.: Duftstoff), muss dieser Biorohstoff in Klammern angegeben werden, verdeutlicht durch "unter anderem: ", wenn in der betroffenen Kategorie auch nicht biologische Inhaltsstoffe enthalten sind.

Die Schriftgröße der Elemente, die im Sinne der obenstehenden mit der Zusammensetzung des Produkts und der Zertifizierung zu tun haben, muss für alle diese Elemente gleich sein und nach Möglichkeit auch der Größe der übrigen wichtigen Beschreibungen auf dem Etikett entsprechen.

F. Kennzeichnung von desinfizierenden Reinigungsmitteln

Die Etikettierung aktiver Desinfektionsmittel-Inhaltsstoffe, wie sie in III.B.1 definiert sind, erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (s. Hinweise V.D.).

G. Beispiele

Waschmittel:

Zusammensetzung:

>30% Natriumsulfat
 15-30% Zeolithe, Seife, nichtionische oberflächenaktive Stoffe
 5-15% Natriumcarbonat, Silikate
 <5% Enzyme, Duftstoff
 Enthält: Linalool, Citral

100% der gesamten Inhaltsstoffe sind natürlichen Ursprungs.

Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel zertifiziert durch ECOCERT Greenlife, nach dem ECOCERT Standard, verfügbar unter <http://detergents.ecocert.com>

Glasreiniger:

Zusammensetzung:

5-15% Anionische oberflächenaktive Substanzen
 <5% nichtionische oberflächenaktive Substanzen, Duftstoff (unter anderem: ätherisches Zitronenöl*), Kaliumsorbat

Enthält außerdem:

Wasser, Ethanol*, Farbstoff, Salz

99,8% der gesamten Inhaltsstoffe sind natürlichen Ursprungs.

* 12,3% der gesamten Inhaltsstoffe sind aus kontrolliert biologischem Anbau.

Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel hergestellt mit Biorohstoffen, zertifiziert durch ECOCERT Greenlife, nach dem ECOCERT Standard, verfügbar unter <http://detergents.ecocert.com>



H. Information des Verbrauchers

Es müssen klare und genaue Angaben zur Menge des pro Waschvorgang zu verwendenden Produkts gemacht werden. Die Messeinheit muss angegeben sein und eine zweite allgemein bekannte Messeinheit, wie zum Beispiel der Teelöffel, darf zusätzlich angegeben werden.

Bei Produkten für Geschirrspülmaschinen oder Waschmaschinen sind Dosierungsempfehlungen entsprechend dem Verschmutzungsgrad der Wäsche oder des Geschirrs obligatorisch. Auch ein Temperaturbereich muss empfohlen werden.

Die in Anlage IV erwähnten Angaben müssen auf dem Etikett oder auf einem anderen Träger (Werbedokument, Webseite) stehen. Im letzteren Fall muss das Etikett mit einem Verweis auf diesen anderen Träger versehen sein.

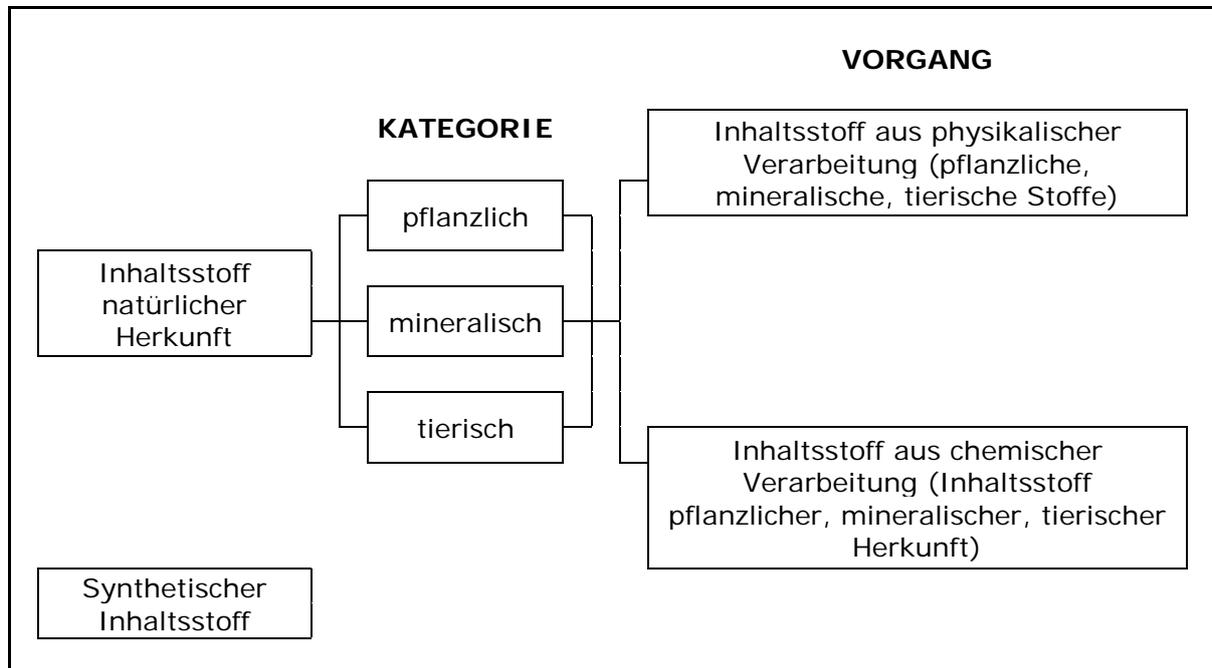
I. Produkte für den gewerblichen Gebrauch

Gemäß den Regelungen ist die Angabe der Zusammensetzung auf dem Etikett von Produkten für den gewerblichen Gebrauch nicht obligatorisch. Diese muss jedoch auf dem technischen Datenblatt des Produkts oder dem Sicherheitsdatenblatt ersichtlich sein.

Die übrigen Angaben auf dem Etikett sind auch hier obligatorisch.

III. REGELN FÜR DIE INHALTSSTOFFE UND ZUSAMMENSETZUNG DES FERTIGPRODUKTS

A. Definition und Regeln für die verschiedenen Inhaltsstofftypen



1. Inhaltsstoff natürlicher Herkunft

Der Gesamtanteil in Prozent der Inhaltsstoffe natürlicher Herkunft in einem Produkt entspricht der Summe der nachstehend definierten Inhaltsstoffe. Dazu kommt der pflanzliche Teil ethoxylierter Tenside gemäß Anlage II.B.

a) Pflanzlicher Inhaltsstoff oder Inhaltsstoff pflanzlicher Herkunft:

- Sie sind alle genehmigt, sofern ihre Produktion oder Wildsammlung nicht die Landschaft schädigt oder das Ökosystem aus dem Gleichgewicht bringt und sie nicht zu den bedrohten Arten gehören.
- Auch dürfen sie nicht in den nationalen und internationalen Verzeichnissen geschützter Arten eingetragen sein (z.B. Washingtoner Abkommen oder Verordnung (EG) Nr. 338/97; Verzeichnis geschützter Arten in ganz Frankreich: geänderter Erlass vom 20. Januar) oder sie müssen über eine Importgenehmigung und die entsprechenden CITES-Zertifikate verfügen.
- Sie sind nicht in einer spezifischen Positivliste in diesem Standard eingetragen.
- Sie werden mit physikalischen oder chemischen Methoden gewonnen, die in Anlage III genehmigt sind. Sie müssen garantiert GVO -frei sein.
- Pflanzliche Inhaltsstoffe dürfen nicht mit petrochemischen Lösungsmitteln extrahiert werden.

b) Mineralischer Inhaltsstoff oder Inhaltsstoff mineralischer Herkunft:

- Sie sind genehmigt, sofern sie für ihre inhärenten Eigenschaften verwendet werden oder durch ihre Gewinnung nicht die Gefahr einer Verschmutzung und/oder Schädigung der Landschaft besteht. Das Gewinnungsverfahren muss der Liste der

physikalischen oder chemischen Vorgänge in Anlage III dieses Standards entsprechen.

- Mineralische Inhaltsstoffe sind nicht in einer Positivliste verzeichnet.
- Die Inhaltsstoffe mineralischer Herkunft sind in einer Positivliste in Anlage I.A.3 des Standards aufgeführt. Jeder Hinzufügung eines neuen Inhaltsstoffs zu dieser Liste erfolgt gemäß Absatz IX über Änderungen dieses Standards.

c) Tierischer Inhaltsstoff oder Inhaltsstoff tierischer Herkunft:

- Sie sind genehmigt und unterstehen Einschränkungen gemäß den nationalen und internationalen Listen geschützter oder gefährlicher Arten.
- Auch gewisse tierische Produkte, die von nicht gefährdeten Arten (Rinder-Schweine- oder Schafarten) stammen und deren Gewinnung keine schädlichen Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht hat und für keine identischen Alternativen in der Pflanzenwelt vorhanden sind, können verwendet werden. Bestandteile des Tiers sind ausgeschlossen und die Gewinnung des Produkts darf für das Tier weder Stress, noch Leiden oder Tod zur Folge haben. Vielmehr muss das Produkt natürlich vom Tier produziert werden.
- Das Gewinnungsverfahren muss der Liste der physikalischen oder chemischen Vorgänge in Anlage III dieses Standards entsprechen.

2. Synthetischer Inhaltsstoff

- Unter einem synthetischen Inhaltsstoff versteht man jeden Inhaltsstoff, der teilweise oder ganz aus der petrochemischen Industrie stammt. Sie dürfen nicht in der Zusammensetzung der von diesem Standard betroffenen Produkte enthalten sein.
- Unbeschadet der europäischen Verordnung über Detergenzien sind Konservierungsmittel gemäß Anlage I.A.1 dieses Standards in den Inhaltsstoffen oder dem Fertigprodukt genehmigt, um die Haltbarkeit bestimmter Detergenzien zu gewährleisten.
- Erlaubt sind auch die übrigen Inhaltsstoffe in Anlage I.A.1, welche nicht zur Konservierung dienen und die Komplexbildner, die in Anlage I.D definiert sind.

3. Inhaltsstoff abgeleitet aus Fermentierung, Enzymen und Bakterien

- Inhaltsstoff, der durch die Einwirkung eines Mikroorganismus auf ein Substrat entsteht. Dieses Substrat muss natürlichen Ursprungs sein und somit die oben genannten Kriterien (Punkt 1) im Hinblick auf seine Herkunft erfüllen.
- Das Produkt einer biotechnologischen Reaktion darf keine GVO-Reste enthalten und muss als Gegenstand einer PCR-Analyse (Polymerase-Kettenreaktion) ein negatives Ergebnis erhalten.
- Enzyme dürfen nicht tierischer Herkunft sein, mit Ausnahme der unter Artikel III.A.1.C genannten Inhaltsstoffe
- Nährstoffe wie Oligoelemente, Salze und Vitamine müssen möglichst aus dem Endmedium entfernt sein.
- Wenn Bakterien direkt in der Rezeptur eines zertifizierten Reinigers inbegriffen sind, müssen sie ebenfalls garantiert GVO - frei sein.
- Vom 01. Juli 2017 an, müssen Substrate garantiert GVO-frei sein.
- Eventuelle Stabilisatoren und Lösungsmittel dieser Inhaltsstoffe, die nicht natürlichen Ursprungs sind, sind zulässig, soweit die Unmöglichkeit, sie zu ersetzen, technisch gerechtfertigt wird.



B. Geltende Regeln für bestimmte Inhaltsstoff-Funktionen

1. Aktive desinfizierende Substanzen

Bestimmte aktive desinfizierende Substanzen (und ihre Stabilisatoren) sind in ökologischen Wasch- und Reinigungsmitteln nur erlaubt, wenn sie in der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 (s. Hinweise V.D.) angegeben sind und die Anforderungen dieses Standards erfüllen.

Diese Substanzen und ihre spezifischen Anforderungen sind in der Anlage I.A.2 aufgelistet.

2. Biologisch zertifizierte Inhaltsstoffe

a) Allgemeines

Jeder Inhaltsstoff, der die Regelungen für den biologischen Anbau (s. Hinweise V.C.) erfüllt, darf verwendet werden.

Auch Rohmaterialien, die nach diesem Standard, nach dem ECOCERT Greenlife Standard für Natur- und Biokosmetik oder nach dem COSMOS Standard als biologisch zertifiziert sind, sind zulässig.

Davon können Inhaltsstoffe aus den Kategorien pflanzlich, marin und tierisch betroffen sein.

b) Wässrige Auszüge

Der biologische Prozentsatz eines wässrigen Auszugs wird folgendermaßen berechnet:

- $\text{Ratio} = [\text{Bio-Frischpflanze} / (\text{Endextrakt} - \text{Lösemittel})]$

Wenn die Ratio über 1 liegt, wird sie als 1 gezählt

- $\% \text{ Bio-Anteil des Extrakts} = \{ [\text{Ratio} \times (\text{Extrakt} - \text{Lösemittel}) / \text{Extrakt}] + [\text{Bio-Lösemittel} / \text{Extrakt}] \} \times 100.$

Wasser gilt nicht als Lösemittel und die erwähnten Lösemittelmengen entsprechen den endgültigen Mengen.

Wenn kein Lösemittel enthalten ist (Glycerin, Ethanol,...) beträgt der Bio-Anteil des Extrakts:

- $\% \text{ Bio} = (\text{anfängliche Menge frische Bio-Pflanze} / \text{endgültige Extrakt Menge}) \times 100$

Um das entsprechende Frischpflanzen-Gewicht zu berechnen, wenn eine Trockenpflanze verwendet wird, kann man:

- Entweder die reelle Ratio Trockenpflanze / Frischpflanze des Materials des Herstellers verwenden.
- Oder die folgenden Ratio-Werte verwenden:
 - Holz, Rinde, Samen, Nüsse, Wurzeln 1: 2.5
 - Blätter, Blumen, oberirdische Teile 1: 4.5
 - Wasserhaltige Früchte 1: 8

c) Ölige Mazerate

Ölige Mazerate werden entsprechend der Mengen biologischer Inhaltsstoffe berechnet, die anfänglich verwendet wurden.

3. Duftstoffe und Farbstoffe

Nur Duft- und Farbstoffe natürlicher Herkunft sind erlaubt, wenn die Gewinnungsverfahren den physikalischen oder chemischen Verfahren von Anlage III entsprechen. Petrochemische Duft- und Farbstoffe (inklusive naturidentischer Stoffe) sind nicht zulässig, auch wenn es sich um Nahrungsmittelstoffe handelt.

4. Tenside

Nur Tenside pflanzlicher Herkunft (s. III.A.1.a) sind erlaubt, wenn die Gewinnungsverfahren Anlage III entsprechen.

Seifen auf der Grundlage von Nadelbaum- Harzsäuren und kationische Tenside (mit Ausnahme derjenigen, die mit Anlage II übereinstimmen) sind infolge ihrer äußerst hohen Wasser-Toxizität nicht erlaubt.

Bestimmte Tenside auf Pflanzenbasis, welche eine synthetische Einheit enthalten, werden toleriert, jedoch nur in Ökologischen Wasch- und Reinigungsmitteln und wenn sie den Anforderungen von Anlage II entsprechen. Diese Anforderungen sollen die Dauer und Menge ihrer Verwendung einschränken.

5. Weitere Inhaltsstoffe

a) Phosphate und andere Phosphor-Inhaltsstoffe

Da sie Eutrophierung verursachen, sind sie als Inhaltsstoffe in allen Detergenzien verboten, einschließlich in Textilreinigern für Konsumenten und Detergenzien für Geschirrspüler für Konsumenten, wie in Verordnung (EU) Nr. 259/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 in Bezug auf die Verwendung von Phosphaten und andere Phosphorverbindungen in für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln und Maschinengeschirrspülmitteln definiert.

b) Ethanol

Nur ethanol natürlichen Ursprungs ist erlaubt. Wenn es denaturiert ist, müssen die verwendeten Denaturierungsstoffe in der Zusammensetzung des Produktes genannt werden. In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 3199/93 und deren Änderungen, werden zugelassene synthetische Denaturierungsmittel in Anhang I aufgeführt.

Ist deren Verwendung durch die betreffenden zuständigen Behörden genehmigt:

- entsprechen die Vergällungsmittel natürlichen Ursprungs auch diesem Standard.
- kann der Tert-Butylalkohol zusätzlich zu einem oder mehreren Bestandteilen des Eurodenaturants im Rahmen einer teilweisen Vergällung, verwendet werden.
- sollte jede andere teilweise Vergällung, die nicht natürlichen Ursprungs ist, eingehend von Ecocert untersucht werden.

c) Natriumchlorid

Natriumchlorid (Salz) muss mineralischer Herkunft sein und die Verwendung des Trennmittels E535 (Natriumferrocyanid) ist verboten.

6. Wasser

Wasser gilt als mineralischer Inhaltsstoff. Daher kann es nicht biologisch sein. Es muss als frei von Kontaminierung durch Bakterien und physikochemische Faktoren gelten und kann in folgenden Formen verwendet werden:

- Trinkwasser (gemäß den geltenden Normen)
- Quellwasser
- Aus Osmose gewonnenes Wasser
- Destilliertes Wasser
- Meerwasser

Wenn ein internes Wasserbehandlungssystem vorhanden ist, muss dieses System den in Anlage III genehmigten Vorgängen entsprechen und jede Stagnation und Kontaminierung ausschließen. Die Qualität des gewonnenen Wassers muss festgelegt sein.

Die Wasserqualität muss entweder durch Tests oder durch Überwachung der Behandlungssystem-Parameter überprüft werden.

C. Regeln für die Zusammensetzung des Fertigprodukts

1. Verpflichtung der Konformität sämtlicher Inhaltsstoffe

100% der in einem zertifizierten Detergens verwendeten Inhaltsstoffe müssen den für Wasch- und Reinigungsmittel geltenden europäischen Regelungen und den Kriterien unter III.A und III.B entsprechen.

2. Definition der 2 Label

a) Prozentsatz biologischer und synthetischer Inhaltsstoffe

Konformitätsangaben	%-Anteil Biorohstoffe zu Gesamtinhaltsstoffen des Fertigprodukts (Massenverhältnis)	%-Grenzwert bestimmter Inhaltsstoffkategorien im Fertigprodukt (Massenverhältnis)
ÖKOLOGISCHE WASCH- UND REINIGUNGSMITTEL	Kein Mindestwert (Jede Verwendung eines biologischen Inhaltsstoffs wird jedoch anerkannt)	In Anlage I.A.1 aufgeführte Inhaltsstoffe sind auf höchstens 5% beschränkt.
ÖKOLOGISCHE WASCH- UND REINIGUNGSMITTEL HERGESTELLT MIT BIOROHSTOFFEN	Mindestens 10%	In Anlage I.A.1 aufgeführte Inhaltsstoffe und Komplexbildner (Anlage I.D) sind auf höchstens 5% beschränkt.

b) Spezifische Regeln für Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel

Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel können nicht zertifiziert werden, wenn auf dem Produktetikett ein Gefahrenhinweis H400, H410, H411, H412 oder H413 im Sinne der Definition in siehe Hinweise vermerkt ist: Die CLP-Verordnung



c) Spezifische Regeln für Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel hergestellt mit Biorohstoffen

Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel hergestellt mit Biorohstoffen können nicht zertifiziert werden:

- wenn auf ihrem Etikett irgendein Gefahrenhinweis vermerkt ist (mit Ausnahme von konzentrierten Nachfüllpackungen, wenn sie so konzipiert sind, dass jeder Kontakt mit dem Verbraucher unter normalen Gebrauchsbedingungen unmöglich ist. In diesem Fall sind nur die Gefahrenhinweise H400, H410, H411, H412 und H413 bzw. die Gefahrensätze R50 bis R59 gemäß der Richtlinie 2001/59/EU verboten).
- wenn sie Desinfektionsmittel enthalten, die als solche angegeben sind.
- wenn sie ethoxylierte Tenside im Sinne von Anlage II enthalten (es sei denn, diese sind 100% natürlicher Herkunft).
- wenn sie quaternäre Ester im Sinne von Anlage II enthalten (es sei denn, diese sind in pflanzlichem Ethanol gelöst)
- wenn sie ein Konservierungsmittel aus der Familie der Isothiazolinone, der Glykolsäuren oder der Polyasparginsäuren im Sinne von Anlage I.A.1 enthalten.

D. Qualität der Inhaltsstoffe und des Fertigprodukts

1. Schadstoffe

Alle Inhaltsstoffe und ihre Derivate müssen als nicht verschmutzt durch Schadstoffe gelten.

2. Ionisierende Behandlungen sind untersagt.

Das Fertigprodukt oder seine Inhaltsstoffe dürfen nicht mit ionisierenden Strahlungen (Alpha-, Beta-, Gamma, Röntgenstrahlen,...) behandelt werden.

3. Ohne Nitrosamine

Die Inhaltsstoffe und Fertigprodukte dürfen keine Nitrosamin-Bildung verursachen.

4. Testen der Fertigprodukte an Tieren

Tierversuche sind verboten.

A. Abfüllung

1. Primärverpackungen

Die Abfüllung erfolgt unter Einhaltung der strengsten Umweltschutzregeln und in recyclingfähiger Form und recyclingfähigen Volumen bei geringem Energieverbrauch.

Für die Abfüllung müssen nach Möglichkeit Materialien verwendet werden, die wiederverwendet werden (z.B. Glas, Aluminium, Papier/Karton, PP, PET, PE). Verpackungen aus erneuerbaren Ressourcen sind zulässig. Verpackungen aus toten Tieren oder Verpackungen, die den Tod von Tieren zur Folge haben (Leder, Seide...) sind verboten.

Für jedes andere vorgelegte Material wird das technische Dossier untersucht und eines oder mehrere der folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Für die Materialherstellung verwendete und verarbeitete Ressourcen
- Verwendung: primäre Verpackung, sekundäre Verpackung...
- Technischer Stand (Beurteilung durch ECOCERT)
- Möglichkeit der Ersetzung durch ein anderes Material
- Ende des Lebenszyklus der Verpackung: Wiederverwendung, Recycling...

Die in Folge aufgelisteten Abfüllmethoden sind nicht zulässig:

- Produkte in Einzeldosisverpackung (mit Ausnahme von Waschmitteltabs für Waschmaschinen und Geschirrspüler, die zum Schutz vor Feuchtigkeit und zur Verhinderung von Überdosierung einzeln verpackt werden dürfen).
- Feuchte Reinigungstücher

Die Hersteller müssen nach bester Möglichkeit ein Nachfüll- System für ihre Produkte auf den Markt bringen. Konzentrierte Nachfüllpackungen mit beschränkter Wassermenge sind zu bevorzugen.

Die Verwendung bestimmter Materialien, wie von Vinyl- (z.B. PVC) und Styrolpolymeren (z.B. PS) wird systematisch abgewiesen.

Diese Beurteilungsregeln gelten sowohl für primäre als auch für sekundäre Verpackungen. Besonders muss dafür gesorgt werden, sekundäre Verpackungen auf ein Minimum zu beschränken.

2. Sekundärverpackungen

Die Verwendung von Sekundärverpackungen soll nachwiesen werden und sie sollen biologisch abbaubar sein. Dennoch, spezifisch für Nachfüllungen, können ihre möglichen Sekundärverpackungen einfach nur recycelbar sein.

3. Übermäßige Verpackung

Übermäßige Verpackung, wie etwa die Verpackung der Kapseln in Zellophan, ist verboten.

B. Treibgase

Bestimmte Treibgase sind verboten. Sprühgeräte, Zerstäuber, oder Düsen, die Gas unter Druck wie etwa Propan, n-Butan, Isobutan oder Dimethyloxid (Dimethylether) verwenden, das potenziell gefährlich ist, sind verboten.



A. Lagerung und Transport der Inhaltsstoffe und der Fertigprodukte

Die Lagerbedingungen müssen eine vollständige Rückverfolgbarkeit ermöglichen und jede Gefahr einer Kontaminierung, Verwechslung oder Vermischung ausschließen.

Die Transportbedingungen müssen jede Gefahr von Verwechslung, Vermischung oder Kontaminierung, besonders für nicht verpacktes Schüttgut, verhindern.

B. Produktionsvorgänge (Herstellung, Abfüllung und Verpackung)

Diese müssen der Reihe nach und örtlich oder zeitlich von ähnlichen Vorgängen an nicht von diesem Standard betroffenen Produkten erfolgen.

Sie müssen den Vorgehensweisen gemäß Anlage III dieses Standards entsprechen.

Es müssen alle nötigen Maßnahmen zur Vermeidung jeder Gefahr von Vermischung, Kontaminierung oder Verwechslung getroffen werden.

C. Reinigungs- und Desinfektionsvorgänge

Mit Reinigungs- und Desinfektionsvorgängen sind in diesem Standard sämtliche Schritte gemeint, die zwischen zwei Produktionen (von zertifizierten oder nicht zertifizierten Produkten) stattfinden, mit dem Ziel:

- Den nötigen Grad von Sauberkeit, Erscheinungsbild und Kontaminierungssicherheit einer Oberfläche und/oder Ausrüstung zu gewährleisten.
- Die Kontaminierung von Produkten, welche unter diesem Standard fallen, durch andere Produkte zu verhindern, einschließlich der verwendeten Reinigungs-/Desinfektionsprodukte.

Die Spülphase gehört zu diesem Vorgang.

Die von diesem Standard betroffenen Produktionen dürfen in keinem Fall die Verwendung von nicht konformen Produkten erfordern, während die Reinigungs- und Desinfektionsvorgänge **vor** und **nach** jeder Produktion von Produkten, die von diesem Standard betroffen sind, mit Reinigungs- und Desinfektionsprodukten erfolgen müssen, welche den Anforderungen von Anlage VI entsprechen.

Reinigungs-/Desinfektionsvorgänge mit einem/mehreren Produkt(en), welche den Anforderungen von Anlage VI entsprechen, **vor** der Herstellung von Produkten, die von diesem Standard betroffen sind, müssen vor allem:

- Sicherstellen, dass keine Kontaminierung mit einem nicht konformen Produkt besteht
- Die Umweltauswirkungen dieser Produktion vermindern

Reinigungs-/Desinfektionsvorgänge mit einem/mehreren Produkt(en), welche den Anforderungen von Anlage VI entsprechen, **nach** der Herstellung von Produkten, die von diesem Standard betroffen sind, müssen vor allem die Umweltauswirkungen dieser Produktion vermindern.



So müssen Oberflächen, die in Kontakt mit den Inhaltsstoffen, dem Schüttgut, halbfertigen oder fertigen Produkten kommen oder kommen könnten (Behälter, Abfüll-Linie, Kleinausrüstung) mit einem den Anforderungen von Anlage VI entsprechenden Produkt gereinigt werden.

Wenn die Inhaltsstoffe oder Produkte nicht auf Paletten oder in einer Art und Weise gelagert sind, die jeden Kontakt mit dem Boden (und so jede eventuelle Kontaminierung) verhindert, müssen die für den Boden verwendeten Reinigungs-/Desinfektionsmittel die Anforderungen von Anlage VI erfüllen.

Außerdem muss jedes bei der Behandlung der Umgebung verwendete Produkt, das direkt oder indirekt in Kontakt mit den von diesem Standard betroffenen Produkten kommen könnte, den Anforderungen von Anlage VI entsprechen.

A. Rohmaterialien

1. Konformität der Rohmaterialien

Bei der Abnahme von Rohmaterial überprüft der Unternehmer die Packung auf Beschädigungen und das Produkt im Hinblick auf seine Konformität mit diesem Standard.

Wenn bei der Überprüfung Zweifel über die Herkunft eines Rohmaterials oder einen Hersteller aufkommen, darf dieses Rohmaterial erst nach Aufhebung dieses Zweifels für jegliche Verarbeitung verwendet werden, es sei denn das daraus gefertigte Produkt wird ohne mit diesem Standard zusammenhängende Angabe auf den Markt gebracht.

2. Konformitätsgarantien für biologische Rohmaterialien

Der Unternehmer muss sich insbesondere durch vorliegende Konformitätsgarantien (Verweis auf die Qualität und ggf. auf den Standard und/oder die Zertifizierungsstelle) die biologische Herkunft der Rohmaterialien sicherstellen, und zwar auf der Ebene der folgenden Dokumente: Rechnung, Lieferschein und Etikett. Auch ein gültiges Zertifikat über die Konformität mit der biologischen Produktionsweise muss zum Zeitpunkt der Transaktion vorliegen.

3. Vertreiber von Rohmaterial

Falls der Lieferant des Rohmaterials dieses lediglich vertreibt, muss die Rückverfolgbarkeit gegeben und gegenüber dem ursprünglichen Lieferanten überprüft werden.

Dies bedeutet für jede Art von Rohmaterial folgendes:

- Keine Umverpackung und folglich Angabe des ursprünglichen Lieferanten auf den Verpackungen der gelieferten Produkte
- Vorlegen eines Transaktionsdokuments oder einer Bestätigung des Vertreibers, aus welchem/welcher der ursprüngliche Lieferant hervorgeht.

Dazu gehört außerdem, wenn es sich um ein zertifiziertes ökologisches Rohmaterial handelt, folgendes:

- Vorlegen eines Zertifikats über die Konformität mit der biologischen Produktionsmethode, das auf den Namen des ursprünglichen Lieferanten ausgestellt und zum Zeitpunkt der Transaktion gültig ist
- Verweis auf die biologische Qualität auf der Verpackung und den Transaktionsunterlagen und ggf. auf der oben genannten Bestätigung

B. Beauftragung von Subunternehmern und Lohnhersteller

Um die Rückverfolgbarkeit und die Qualität der an Subunternehmen / Lohnhersteller vergebenen Produkte zu gewährleisten, müssen die Transaktionsdokumente (Rechnungen, Lieferscheine, Etiketten der Zwischenverpackungen) mit Zertifizierungsgarantien versehen sein (Verweis auf die Qualität und ggf. auf dem Standard und/oder die Zertifizierungsstelle).

- Beispiel für die Beauftragung eines Subunternehmers: "Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel, zertifiziert durch ECOCERT Greenlife" oder " Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel hergestellt mit Biorohstoffen", je nach Qualität des Produkts.
- Beispiel für die Beauftragung eines Lohnherstellers oder eines nicht verpflichteten Subunternehmers: "Dienstleistung durch ECOCERT Greenlife kontrolliert".

Auch ein gültiges Zertifikat und/oder eine gültige Bestätigung der Konformität mit diesem Standard muss zum Zeitpunkt der Transaktion vorgelegt werden.

C. Fertigprodukte

Um die Rückverfolgbarkeit und die Qualität der vermarkteten Produkte zu gewährleisten, müssen die Transaktionsdokumente (Rechnungen, Lieferscheine, Etiketten der Zwischenverpackungen) mit Zertifizierungsgarantien versehen sein (Verweis auf die Qualität und ggf. auf den Standard und/oder die Zertifizierungsstelle):

"Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel, zertifiziert durch ECOCERT Greenlife" oder " Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel hergestellt mit Biorohstoffen", je nach Qualität des Produkts.

Zu den Angaben auf den Etiketten, die sich an den Endverbraucher richten, konsultieren Sie bitte Absatz II.A dieses Standards.

Ein gültiges Zertifikat über die Konformität mit diesem Standard muss zum Zeitpunkt der Transaktion vorgelegt werden.

Von jeder Partie des zertifizierten Fertigprodukts muss eine Probe mindestens für die Lebensdauer des Produkts und in ausreichender Menge zur Durchführung von Tests über die Konformität mit diesem Standard aufbewahrt werden.

D. Rückverfolgbarkeit und Flusskontrolle

Die Rückverfolgbarkeit von Inhaltsstoffen bis zum Fertigprodukt (=Rückverfolgbarkeit innerhalb der Produktionseinheit) und der Fertigprodukte bis zu den Konsumenten (=Rückverfolgbarkeit außerhalb der Produktionseinheit) und die Überwachung der Eingänge/Ausgänge in der Buchhaltung des Unternehmens müssen strikt umgesetzt, eingetragen und dem Auditor zugänglich sein.

Der Unternehmer muss die folgenden Unterlagen bereithalten:

- Buchhaltungsunterlagen und/oder Aufzeichnungen (Menge), ggf. der Eingänge/Einkäufe (Rohmaterialien und/oder Fertigprodukte), der Sendungen/Verkäufe (Fertigprodukte), der Lagerbestände (Rohmaterialien und/oder Fertigprodukte).
- Buchhaltungsunterlagen und/oder Aufzeichnungen von Rohmaterialien und/oder halbfertigen/fertigen Produkten (Kreditorenrechnung, Eingangsverzeichnis, Lieferschein, Fabrikationsschein...) zur Rückverfolgung der Herkunft, Art und Menge aller eingegangenen Rohmaterialien und/oder Produkten und ihrer eventuellen Verwendung innerhalb des Unternehmens (interne Rückverfolgbarkeit).
- Buchhaltungsunterlagen und/oder Aufzeichnungen von vermarkteten Produkten (Kreditoren-/Debitorenrechnung, Lieferschein...) zur Rückverfolgung der Herkunft, Art, Menge und der Empfänger aller vermarkteten Produkte (externe Rückverfolgbarkeit).

- Buchhaltungsunterlagen und/oder Aufzeichnungen von Lagerbeständen (physisches, digitales Inventar,...) der vermarkteten Produkte und Rohmaterialien in regelmäßigen Abständen zur Versicherung der Konformität des Materialflusses innerhalb des Unternehmens
- Genaue Zusammensetzung der hergestellten Produkte

E. Qualitätssystem

Der Unternehmer muss über ein Kontrollsystem zur Überwachung und Verwaltung von Produkten verfügen, und zwar im Hinblick auf die folgenden Punkte:

- Konformität von Rohmaterialien und Lieferanten
- Konformität von Subunternehmern, Lohnhersteller und den entsprechenden Produkten
- Konformität der vermarkteten Produkte und/oder der erbrachten Dienstleistungen
- Konformität der Produktionsvorgänge und Reinigungsprodukte
- Konformität des Produktionsmaterials und der Analysen
- Konformität der Kommunikationsdokumente (Werbung, technische Unterlagen...)

VII. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER UMLIEGENDEN UMWELT

Die Unternehmen müssen in ihren internen Kontrollmodalitäten eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt umsetzen, welche die Behandlung der Rückstandsprodukte des Produktionsvorgangs angehen. Diese Maßnahmen müssen mindestens folgendes beinhalten:

- Einen Umweltanalyseplan zur Identifizierung von Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen, welche einen bedeutenden Einfluss auf die Umwelt haben.
- Ein Umweltmanagementprogramm zum Festlegen, Unterstützen, Umsetzen und Erreichen von Umweltzielen des Unternehmens.

Diese Anforderungen gelten nur für Unternehmer, die sich direkt bei der Zertifizierungsstelle verpflichtet und einen eigenen Produktionsvorgang (Fabrikation und/oder Abfüllung...) haben.

In diesem Standard wird eine Zertifizierung des Unternehmens nach ISO 14001 als diesen Anforderungen entsprechend angesehen.

A. Emissionsbehandlung

Alle Unternehmen müssen sich verpflichten, ihre Emissionsbehandlung (Abfälle aus Industrieaktivitäten in Form von Gasen, Flüssigkeiten oder verflüssigten Feststoffen) zu verbessern, mit dem Ziel sie effizient zu reduzieren.

B. Abfallbehandlung

Alle Unternehmen müssen sich zur Verbesserung ihrer Abfallbehandlung verpflichten, d.h. zumindest:

- Karton, Glas, Papier von den übrigen Materialien trennen
- Alle Abfälle recyceln oder behandeln
- Produkte, die der Vernichtung zuzuführen sind und nicht innerhalb des Unternehmens recycelt werden können, einem dritten Recycling- Fachunternehmen zu überlassen

C. Energie-Management

Alle Unternehmen müssen sich verpflichten, ihr Energie-Management zu verbessern, indem sie immer mehr erneuerbare Energien einsetzen und zusätzliche Energiesparmaßnahmen ergreifen.

VIII. ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

Das Zertifizierungsverfahren folgt einem jährlichen Zyklus. Sein Ziel besteht in der Erteilung bzw. Erneuerung von Zertifikaten, welche Sie ermächtigen, Produkte herzustellen und in Verkehr zu bringen, welche auf die Zertifizierung und /oder ECOCERT verweisen.

In Anlage V finden Sie eine zusammenfassende Aufstellung.

Eine detaillierte Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens liegt dem Standard für Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel und Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel mit Biorohstoffen bei, welche Ihnen auf Anfrage durch ECOCERT zur Verfügung gestellt wird.

IX. BEDINGUNGEN FÜR DIE AKTUALISIERUNG DES STANDARDS

A. Änderung des Standards

Änderungen des Standards finden im Rahmen der Regelungen für Industrieprodukte statt (s. Hinweise V.E.).

Der Zertifizierungs-Standard ist ein technisches Dokument, das die Eigenschaften, welche ein Wasch- und Reinigungsprodukt aufweisen muss, und die Modalitäten zur Kontrolle der Konformität dieser Eigenschaften definiert. Der Standard wird entsprechend der französischen Norm NF X50-067 erstellt und geändert, welche insbesondere die Konsultation der betroffenen Parteien vorsieht, nämlich zumindest:

- Der Fachleute, welche die Produkte herstellen
- Der Verbände oder Vertretungsorgane der Konsumenten oder ggf. der Verbraucher selber
- Der betroffenen Verwaltungsbehörden

Die Konsultation wird bei dem Scheme Committee von Ecocert Greenlife durchgeführt werden. Die Mitglieder dieses Committee haben sich beworben und ihre Aufgabe ist, die folgenden Empfehlungen zu geben:

- Technische Empfehlungen zu den Anforderungen der Produkten (für die Kunden)
- Technische Empfehlungen zu den Zertifizierungsanforderungen für die Kunden
- Technische Empfehlungen zu den Anforderungen, die die Zertifizierungsstelle zu respektieren muss
- Technische Empfehlungen zu den internen Prozeduren des Zertifizierungsprogramms
- Empfehlungen zu den zweiten Einsprüchen

B. Aktualisierung und Informationen

ECOCERT verpflichtet sich, die Unternehmen im Vertrag nach diesem Standard, mit jedem Mittel über Änderungen in diesem Standard und den Umsetzungsmodalitäten zu informieren und ihnen die geänderte Ausgabe des Standards auf der Webseite von ECOCERT zur Verfügung zu stellen.

Dieser Standard gilt als entwicklungsfähiges Dokument, das permanent aktualisiert und verbessert werden kann.

Bei jeder Änderung des Standards verpflichtet sich ECOCERT, eine Übergangsperiode festzulegen und mitzuteilen. Dabei darf keinerlei Rückruf bereits auf dem Markt befindlicher Produkte (wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht) verlangt werden, sofern die Produkte der älteren Ausgabe des Standards entsprechen.



ANLAGEN



I. ANLAGE 1: Zulässige synthetische Inhaltsstoffe aus der petrochemischen Industrie, Desinfektionsmittel und Inhaltsstoffe mineralischer Herkunft

A. Zulässige Inhaltsstoffe für jede Art von Detergenzien

1. Rein synthetische Inhaltsstoffe

INCI- Bezeichnung	CAS- Nr.	Funktion	Weitere Informationen
Isopropylalkohol	67-63-0	Denaturierungsmittel	3% (vol. denat. Alkohol) (1% ab 01.08.2017)
Methylethylketon	78-93-3		3% (vol. denat. Alkohol) (1% ab 01.08.2017)
Denatoniumbenzoat	3734-33-6		0.01 g/l vom denat. Alkohol
Tert-butylalkohol	75-65-0	Denaturierungsmittel	Bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden. Gesamtgehalt (TBA + eventuell eine oder mehrere Komponenten des Eurodenaturants) kleiner als der des Eurodenaturants
Sorbinsäure Potassium Sorbate	110-44-1 24634-61-5	Konservierungsmittel	/
Natriumhydroxymethylglycinat	70161-44-3	Konservierungsmittel	/
Natriumbenzoat	532-32-1	Konservierungsmittel	/
Chloromethylisothiazolinon Benzisothiazolinon Methylisothiazolinon	26172-55-4 2634-33-5 2682-20-4	Konservierungsmittel	Verboten in ökol. Wasch- und Reinigungsmittel hergestellt mit Biorohstoffen Begrenzt auf 15 ppm in ökol. Wasch- und Reinigungsmittel bis 31.12.2019, dann verboten.



Glycolsäure (und dessen Salze)	79-14-1	Andere	Verboten in ökol. Wasch- und Reinigungsmittel hergestellt mit Biorohstoffen
Polyasparaginsäure (und dessen Salze)	617-45-8	Andere	/

2. Aktive desinfizierende Substanzen

Desinfektionsmittel	CAS- Nr.
Ethanol	64-17-5
Peressigsäure	79-21-0
L-(+)-Milchsäure	79-33-4
Wasserstoffperoxid	7722-84

Ethanol, Milchsäure und Wasserstoffperoxid müssen natürlichen Ursprungs sein (wie in III.A.1 definiert), Peressigsäure kann natürlichen oder synthetischen Ursprungs sein.

Deren mögliche Stabilisator können natürlichen oder synthetischen Ursprungs sein. In letzterem Fall muss deren Funktion nachgewiesen werden.

3. Inhaltsstoffe mineralischer Herkunft

INCI- Bezeichnung oder gebräuchlicher Name	Funktion
Aluminiumoxid	Andere
Natriumkarbonat, Magnesiumkarbonat, Kaliumkarbonat, Calciumkarbonat, Siliziumkarbonat	Andere
Natriumchlorid, Magnesiumchlorid, Kaliumchlorid, Calciumchlorid	Andere
CI 77163 (Wismut- Oxychlorid)	Pigment
CI 77742 (Ammonium und Mangandiphosphat)	Pigment
CI 77745 (Mangan- Bis- Orthophosphat)	Pigment
CI 77891 (Titandioxid)	Pigment
CI 77480, 77491, 77492, 77499 (Eisenoxid)	Pigment
CI 77711 (Magnesiumoxid)	Pigment
CI 77713 (Magnesiumkarbonat)	Pigment
CI 77947 (Zinkoxid)	Pigment
Kaliumhydroxid (Kali)	Andere
Natriumhydroxid (Natron)	Andere
Silikate	Andere
Natriumsulfat	Andere
Zeolithe	Andere

B. Für Geschirrspülmittel zulässige Inhaltsstoffe

INCI - Bezeichnung/gebräuchlicher Name	Funktion
Carboxymethylcellulose	Mittel gegen das Absetzen/Verdickungsmittel
Carboxymethyl-Inulin	Mittel gegen das Absetzen/Verdickungsmittel
TAED (Tetraacetylenhildiamin)	Bleichmittel

C. Für Pulverreiniger zulässige Inhaltsstoffe

INCI - Bezeichnung/gebräuchlicher Name	Funktion
Natriumperkarbonat	Bleichmittel

D. Zugelassene Komplexbildner für alle Arten von Detergenzien

Ein synthetischer Komplexbildner darf in einem ökologischen Wasch- und Reinigungsmittel hergestellt mit Biorohstoffen verwendet werden, sofern er die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Biologische Abbaubarkeit > 60% gemäß OCDE Serie 301
- Akute aquatische Toxizität:
 - CL50 für Fische > 10mg/L während 96 Std. (OCDE 203 oder entsprechend)
 - CE50 für Krustentiere > 10mg/L während 48 Std. (OCDE 202 oder entsprechend)
 - CE für verschiedene Algen > 10mg/L während 72 bzw. 96 Std. (OCDE 201 oder entsprechen)

II. ANLAGE II: Auswahl von Tensiden

A. Erinnerung an die Art der Tenside

Es sind nur Tenside zulässig, die aus erneuerbaren Ressourcen stammen und in gemäß Anlage III zulässigen Vorgängen verarbeitet sind.

B. Ethoxylierte Tenside

Durch eine abweichende Maßnahme und im Laufe einer Übergangsperiode, die endet, sofern Alternativen auf dem Markt verfügbar sind, dürfen anionische und nichtionische mit synthetischem Ethylenoxid ethoxylierte Tenside in der Zusammensetzung der vom Standard betroffenen Produkte, und zwar nur der Produkte mit dem Label Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel, enthalten sein. Für Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel hergestellt mit Biorohstoffen sind sie verboten.

Die Gesamtmenge der (anionischen und nichtionischen) mit synthetischem Ethylenoxid ethoxylierten Tenside darf 30% (Gewichtsanteil der Aktivsubstanz) der Gesamtmenge der Tenside nicht übersteigen.

Die Gesamtmenge des synthetischen Ethylenoxids (als Molekülteil des Tensids) darf 2% der Rezeptur nicht überschreiten.

C. Quaternäre Ester

Quaternäre Ester auf Pflanzenbasis können als kationische Tenside erlaubt werden, sofern sie leicht biologisch abbaubar sind und sie ggf. ein Lösungsmittel auf Pflanzen- oder Isopropanolbasis enthalten. Diese Inhaltsstoffe dürfen ausschließlich in Weichmachern verwendet werden.

Für das Label Ökologische Wasch- und Reinigungsmittel hergestellt mit Biorohstoffen ist ausschließlich ein pflanzliches Lösemittel zulässig.

D. Biologische Abbaubarkeit der Tenside

Es sind nur Tenside mit vollständiger biologischer Abbaubarkeit von 60% innerhalb von 28 Tagen entsprechend der Norm EN ISO 14593 und einer anaeroben biologischen Abbaubarkeit von 60% entsprechend der Norm EN ISO 11734 zulässig.

III. ANLAGE III: Zulässige und verbotene physikalische und chemische Vorgänge

A. Liste der zulässigen Vorgänge

1. Liste der zulässigen physikalischen Vorgänge

Liste der Vorgänge
Absorption /Adsorption (auf inertem Träger und entsprechend dem Standard)
Entfärben, Desodorierung (außer Trägern tierischer Herkunft)
Zerkleinern
Zentrifugieren
Dekantieren
Trockenvorgang- Trocknung
Deterpenierung mit Wasserdampf
Destillation (zulässige Lösemittel: Wasser, CO ₂ , Lösemittel natürlicher Herkunft)
Extraktion (Lösemittel natürlicher Herkunft)
Filtration (auf inertem Träger und entsprechend dem Standard)
Lyophilisierung
Mischung
Druck
Sterilisation durch Erhitzen
Gassterilisation (sofern für ökologischen Anbau zugelassen) O ₂ , N ₂ , Ar, He, O ₃ und scCO ₂)
Sterilisation mit UV, IR und Mikrowellen
Siebung

2. Zulässige chemische Vorgänge

Liste der Vorgänge
Alkylierung
Kalzination, Verkohlung
Kondensation / Addition
Veresterung / Umesterung / Interesterifikation
Verätherung
Biotechnologie / Natürliche Fermentierung
Amidbildung
Hydratation
Hydrierung
Hydrolyse
Neutralisierung
Oxidation / Reduktion
Vorgang zur Herstellung von Amphoteren (Amidbildung und Quaternisierung)
Seifenbildung
Sulfatierung
Rösten

B. Verbotene Vorgänge

Liste der Vorgänge (nicht abschliessend)
Entfärben, Desodorierung auf Trägern tierischer Herkunft
Deterpenierung (nicht mit Wasserdampf)
Verwendung von petrochemischem Ethylenoxid (außer der Ausnahme, siehe Anlage II) zur Sterilisation oder als Reagenz.
Bestrahlung mit ionisierender Strahlung (Röntgen-, Alpha-, Beta-, Gammastrahlung,...)
Genmanipulation
Sulfonierung
Extraktion von pflanzlichen Inhaltsstoffen mit petrochemischen Lösemitteln (Hexan, Toluol, ...)



IV. ANLAGE IV: Besondere Vorsichtsmaßnahmen und Gebrauchsanleitung

Auf dem Etikett müssen die nachstehenden Angaben vermerkt sein oder es muss darauf auf einen anderen Träger (Kommunikationsdokument, Webseite) verwiesen werden:

Geschirrspülprodukte (zum Spülen von Hand)

"Um Wasser und Energie zu sparen und trotzdem effizient zu reinigen, weichen Sie das Geschirr ein, anstatt es unter laufendem Wasserhahn zu waschen und halten Sie sich an die empfohlenen Produktdosierungen. Für ein effizientes Reinigen ist keine große Schaumentwicklung notwendig"

Reinigungsmittel für Geschirrspülmaschinen

"Um die Umwelt zu schützen nehmen Sie Ihre Geschirrspülmaschine nur in Betrieb, wenn sie voll ist, bevorzugen Sie Waschgänge bei geringer Temperatur und befolgen Sie die Dosieranleitung".

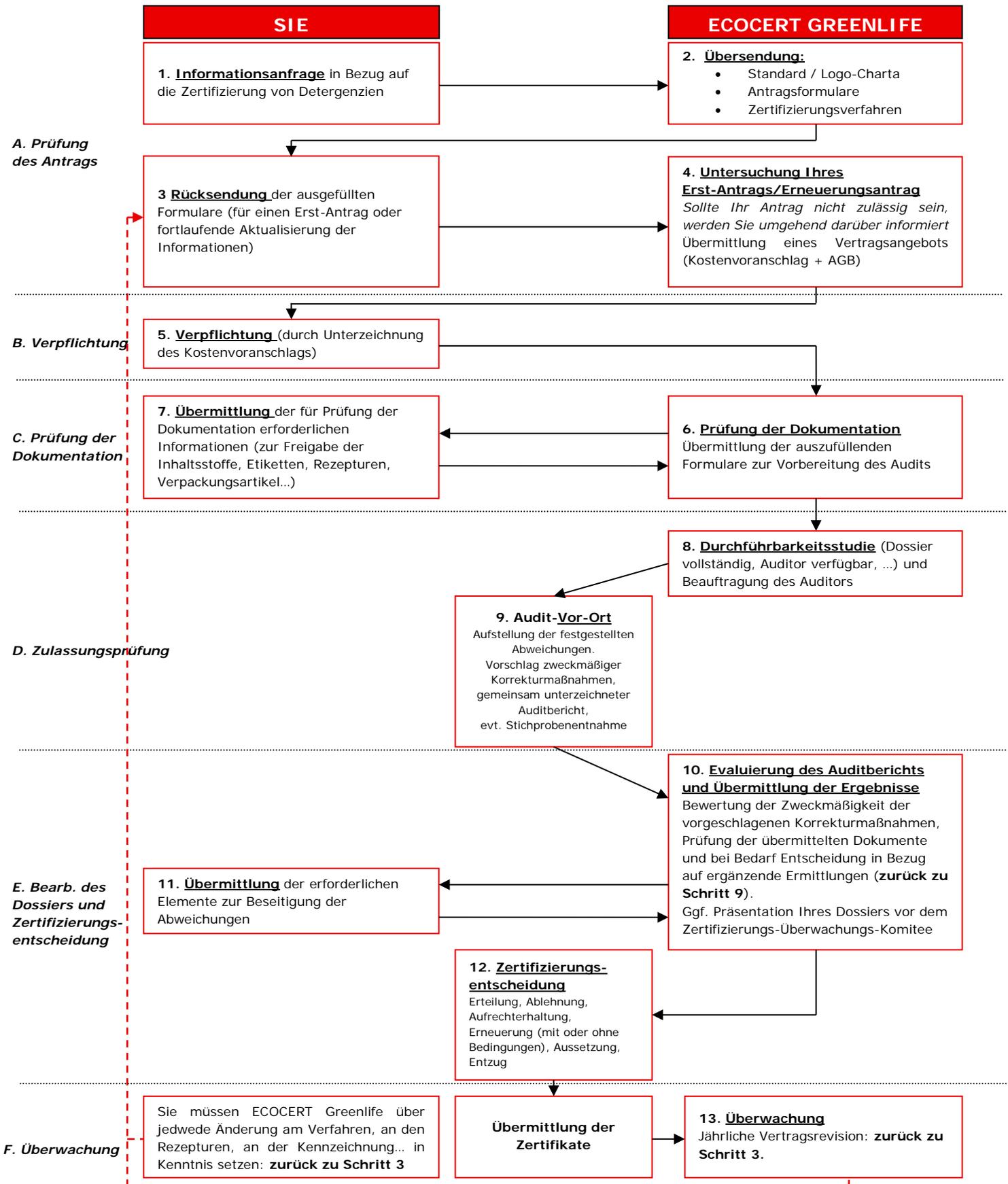
Textilreinigungsmittel

"Um die Umwelt zu schützen nehmen Sie Ihre Waschmaschine nur in Betrieb, wenn sie voll ist, bevorzugen Sie Waschgänge bei geringer Temperatur und befolgen Sie die Dosieranleitung".

Oberflächenreiniger und Scheuermittel für Sanitärinstallationen (wenn in der Gebrauchsanleitung eine Dosierung oder Verdünnung angegeben ist).

"Um die Auswirkungen auf die Umwelt einzuschränken, befolgen Sie die empfohlenen Gebrauchsdosierungen".

V. ANLAGE V: Übersicht der einzelnen Zertifizierungsschritte



VI. ANLAGE VI: Anforderungen für Produkte, die zur Reinigung und Desinfektion der Anlagen zugelassen sind

Alle Reinigungsprodukte, die im Unternehmen verwendet werden, müssen von ECOCERT Greenlife verifiziert sein, damit ihre Konformität sichergestellt ist.

A. Reinigungsmittel mit Gütesiegel

Von ECOCERT Greenlife oder entsprechend zertifizierten Reinigungsmitteln sind immer zulässig. Auch Inhaltsstoffe, die zur Verwendung in den nach diesem Standard für zertifizierte Wasch- und Reinigungsmitteln zugelassen sind, dürfen benutzt werden.

B. Desinfizierende Substanzen

Hinweis: Die desinfizierenden Substanzen, die unter III.B.1 angegeben sind, dürfen verwendet werden. Auch Isopropanol darf verwendet werden. (Zur Erinnerung: Dieser Inhaltsstoff darf jedoch nicht in einem zertifizierten Reinigungsmittel verwendet werden)

C. Verbotene Substanzen

Entsprechend sämtlicher Anforderungen in diesem Standard sind die folgenden Produkte und Inhaltsstoffe verboten:

- Formalin
- Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA)
- Genmanipulierte Produkte
- Produkte auf Chlor- oder Chlorderivatbasis
- Produkte auf Ammoniakbasis
- Produkte auf Phosphat- und Phosphonatbasis

D. Anforderungen an die nach diesem Standard verbotenen Tenside

Die Tenside, die für zertifizierte Wasch- und Reinigungsmittel verboten sind, jedoch in Reinigungsprodukten für Anlagen verwendet werden dürfen, müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Tenside müssen auf Pflanzenbasis sein
- Niedrige aquatische Toxizität (EC50 oder IC50 oder LC50 > 10 mg/l oder entsprechender Test)
- Endgültige, schnelle und vollständige biologische aerobe und anaerobe Abbaubarkeit (OCDE Serie 301 > 70% in 28 Tagen)
- Ethoxylierte Tenside auf Pflanzenbasis, welche die Kriterien von Anlage II.B erfüllen, sind zulässig

E. Anforderungen an die übrigen nach diesem Standard verbotenen Inhaltsstoffe

Die Inhaltsstoffe, die für zertifizierte Wasch- und Reinigungsmittel verboten sind, für welche die obenstehenden Kriterien nicht zutreffen und die möglicherweise in Reinigungsprodukten für die Anlagen verwendet werden, müssen ebenfalls die obenstehenden Kriterien erfüllen oder dürfen nach der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) von keinem der folgenden Umwelt-Gefahrenhinweise betroffen sein: H400, H410, H411, H412, H413 (oder Gefahrensätze R50 bis R59 nach Richtlinie 2001/59/EU).



VII. ANLAGE VII: Zusätzliche Kategorien für die Etikettierung

Es folgen die Zusatzkategorien für die Etikettierung zertifizierter Produkte gemäß Artikel II.D dieses Standards.

Zusatzkategorien
Scheuermittel
Glykolsäure (und deren Salze)
Polyasparaginsäure (und deren Salze)
Antiredepositionsmittel
Alkohole
Basen
Wachse
Farbstoffe
Säureregulator
pH-Regulator
Denaturierungsmittel
Wasser
Weichmacher
Ester
Glykole
Öle
Ätherische Öle
Pigmente
Salz (nur für NaCl, KCl)
Karbonatsalze
Sulfatsalze
Komplexbildner
Silikate
Lösungsmittel
Stabilisatoren
Essig
Viskosifiziermittel, Verdickungsmittel

Die Herkunft (im Sinne von III.A.1) einer Kategorie kann angegeben werden, wenn die Inhaltsstoffe, die dazu gehören, dieselbe Herkunft haben. Z.B.: Pflanzliche Farbstoffe oder Farbstoffe auf mineralischer Basis.

Wie in Absatz II.E des Standards erklärt, werden Inhaltsstoffe, die keiner Kategorie der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und keiner der oben definierten Kategorien entsprechen, auf dem Etikett in gängiger Alltagssprache und mit dem chemischen Namen oder der INCI-Bezeichnung angegeben. Die Möglichkeit der Erstellung einer neuen Kategorie für diese Inhaltsstoffe wird jedoch ggf. nach Absprache mit dem Scheme Committee von ECOCERT untersucht.